



## **Hinweisblatt für Träger zur Personalzustimmung**

**Hrsg.: Landratsamt München - Kindertagesbetreuung in Einrichtungen  
und Kindertagespflege**

**Stand: Februar 2021**

### **GRUNDSÄTZLICHES**

Um künftig Handlungssicherheit bezüglich der Anrechnung von fremdsprachigen Mitarbeiter\*innen im förderrelevanten Anstellungsschlüssel (insbesondere bezüglich der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse) zu erhalten, bitten wir Sie folgende, verbindliche Hinweise zur Personalzustimmung zu beachten:

**Grundsätzlich regelt § 16 Abs.1 AVBayKiBiG, dass Personal mit nichtdeutscher Muttersprache bereits bei Aufnahme der Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung über die erforderliche Kompetenz in der deutschen Sprache zur Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele (v.a. der Sprachförderung) verfügen muss.**

Für die Vorlage des entsprechenden Nachweises (Zertifikat über eine erfolgreich abgelegte Sprachprüfung auf dem Niveau B2 /oder höher des europäischen Referenzrahmens) wird eine Frist von 6 Monaten ab Beschäftigungsbeginn gewährt. In der Praxis zeigt sich, dass häufig das Zertifikat für das Mindestsprachniveau B2 bei Beschäftigungsbeginn noch nicht vorliegt (z.B. muss die entsprechende Prüfung erst noch abgelegt werden).

### **VORGEHEN IN ABHÄNGIGKEIT VOM SPRACHNACHWEIS B2**

#### **a) Der Sprachnachweis B2 wird bereits mit dem Antrag auf Personalzustimmung vorgelegt**

- Die Personalzustimmung ist für die betreffende Einrichtung unbefristet gültig, die dauerhafte Berücksichtigung im Anstellungsschlüssel ist je nach Qualifikation (pädagogische Ergänzung- oder Fachkraft) möglich.

**Ausnahme:** Auflagen zur Fort- / oder Weiterbildung mit Fristsetzung

Werden entsprechende Nachweise nicht fristgerecht erbracht, muss die betreffende Person ab Ende der Frist aus dem Anstellungsschlüssel heraus genommen werden. Dies hat Auswirkungen auf den Anstellungsschlüssel und eventuell die Fachkraftquote, was ggf. zu einer Verringerung der Förderung führen kann.

#### **b) Die Sprachprüfung B2 wurde bereits abgelegt, das Ergebnis steht noch aus, bzw. das Zertifikat muss noch ausgestellt werden**

- Mit dem Antrag auf Personalzustimmung wird ein Nachweis über den (bereits erfolgten, oder anstehenden) Prüfungstermin, bzw. das Prüfungsergebnis vorgelegt. Für die Vorlage des Zertifikates über das Sprachniveau B2 gilt die Frist von sechs Monaten ab Beschäftigungsbeginn.

Wird der Sprachnachweis nicht innerhalb dieses Zeitraums vorgelegt, erfolgt ab dem Ende

der Frist keine weitere Berücksichtigung im Anstellungsschlüssel bis zur Vorlage des Nachweises. Dies hat Auswirkungen auf den Anstellungsschlüssel und eventuell die Fachkraftquote, was ggf. zu einer Verringerung der Förderung führen kann.

**Ausnahme:** Auflagen zur Fort- / oder Weiterbildung mit Fristsetzung

Werden entsprechende Nachweise nicht fristgerecht erbracht, muss die betreffende Person ab Ende der Frist aus dem Anstellungsschlüssel heraus genommen werden. Dies hat Auswirkungen auf den Anstellungsschlüssel und eventuell die Fachkraftquote, was ggf. zu einer Verringerung der Förderung führen kann

**c) Die Sprachprüfung B2 wurde noch nicht abgelegt**

- Mit dem Antrag auf Personalzustimmung muss das Ergebnis eines kostenfreien Einstufungstestes zur Empfehlung eines Deutschkurses für das Niveau C1 oder höher vorgelegt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass das Sprachniveau B2 bereits erreicht wurde und die entsprechende Sprachprüfung voraussichtlich erfolgreich abgelegt werden kann.  
Folgender (online) Einstufungstest bildet die Vorgaben des europäischen Referenzrahmens ab und wird von uns derzeit akzeptiert: <https://www.sprachtest.de/referenzrahmen>.
- Wird der Sprachnachweis nicht innerhalb sechs Monaten ab Beschäftigungsbeginn vorgelegt, muss die Person mit Ablauf dieses Zeitrahmens aus dem Anstellungsschlüssel herausgenommen werden. Dies hat Auswirkungen auf den Anstellungsschlüssel und eventuell die Fachkraftquote und kann ggf. zu einer Verringerung der Förderung führen. Eine weitere Berücksichtigung im Anstellungsschlüssel kann erst wieder ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Nachweises erfolgen.

**ALLGEMEIN GILT**

- Der Antrag auf Personalzustimmung ist immer vor der Anstellung neuer Mitarbeiter\*innen zu stellen. Rückwirkende Zustimmungen sind nicht möglich.
- Die Frist zur Vorlage des Sprachnachweises und eventuell zu erbringender Fortbildungsnachweise verlängert sich nicht, wenn die betreffende Person in eine andere Einrichtung innerhalb des Landkreises München wechselt.
- Sollte eine Sprachprüfung in nur einem Teilbereich nicht bestanden werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob dennoch eine weitere Berücksichtigung im förderrelevanten Anstellungsschlüssel mit der Auflage zur zeitnahen Wiederholung der Prüfung im nicht bestandenen Teil erfolgen kann. Wenden Sie sich in diesem Fall umgehend an den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in.
- Nachweise über Fort- und/oder Weiterbildungen, die mit der Personalzustimmung empfohlen werden (ohne Fristsetzung) verbleiben beim Träger und werden nur im Rahmen von Belegprüfungen eingesehen.
- Der Träger ist in der Verantwortung sicherzustellen, dass mindestens 50% der Mitarbeitenden der Einrichtung Deutsch auf muttersprachlichem Niveau beherrschen. Gleichzeitig müssen mindestens der Hälfte der (ungewichteten) Buchungszeiten der Kinder Arbeitszeiten des muttersprachlich deutschen Personals gegenüberstehen, um die angemessene Sprachförderung der Kinder zu gewährleisten.
- Die Personalzustimmung ist immer an das jeweilige Beschäftigungsverhältnis und die Einrichtung gebunden, d.h. bei jedem Wechsel muss ein neuer Antrag gestellt werden.

- Eine (vorübergehende) Herausnahme aus dem Anstellungsschlüssel aufgrund fehlender Nachweise zu Sprachstand und/oder Fortbildung muss nicht zwangsweise zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen. Der/Die betreffende Mitarbeiter\*in kann auf eigene Kosten des Trägers weiterbeschäftigt werden, bis die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden können. Die Personalzustimmung stellt auf die berufliche Qualifikation ab und diese wird unabhängig vom Sprachstand beurteilt.
- Für Einrichtungen im Landkreis München erfolgt die Personalzustimmung ausschließlich durch das Landratsamt München. Da es sich immer um Einzelfallentscheidungen handelt, sind etwaige vorausgegangene Zustimmungen anderer Behörden weder bindend, noch maßgebend.

## **AUSNAHME BILINGUALE EINRICHTUNGEN**

Bei bilingualen Einrichtungen gelten folgende, abweichende, Vorgaben (vgl. AMS 05-2013 und AMS 03-2014):

- Pädagogisch Mitarbeitende, die ausschließlich in ihrer Herkunftssprache (z.B. Englisch, Französisch) mit den Kindern sprechen, müssen innerhalb von fünf Monaten ab Beschäftigungsbeginn ein deutsches Sprachniveau von mindestens A2 bzw. innerhalb von 10 Monaten ein Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens nachweisen. Das Sprachniveau A2 muss auch noch nicht mit Aufnahme der Tätigkeit erreicht sein. Es ist ausreichend wenn mit dem Antrag auf Personalzustimmung die Anmeldung zu einem entsprechenden Deutsch-kurs vorgelegt wird.
- Grundsätzlich gilt auch in bilingualen Einrichtungen, dass mindestens 50% des pädagogischen Personals Deutsch auf muttersprachlichem Niveau beherrschen muss. Gleichzeitig müssen mindestens der Hälfte der (ungewichteten) Buchungszeiten der Kinder Arbeitszeiten des muttersprachlich deutschen Personals gegenüberstehen, um die angemessene Sprach-förderung der Kinder zu gewährleisten.
- Wenn in der pädagogischen Konzeption verankert ist, dass den Kindern über externe Anbieter regelmäßig Angebote in deutscher Sprache gemacht werden und damit mindestens über die Hälfte der Buchungszeit mit den Kindern deutsch gesprochen wird, ist es ausreichend, wenn mindestens ein Drittel der pädagogischen Mitarbeiter\*innen Deutsch auf muttersprachlichem Niveau spricht. Entsprechende Nachweise über diese zusätzlichen Deutschangebote sind vom Träger vorzuhalten und werden im Rahmen von Belegprüfungen eingesehen (z.B. Honorarrechnungen).